

Art. 8.

Erfolgt die Anmeldung durch einen Dritten, so hat er eine Vollmacht beizubringen, welche ihn autorisiert, für den Berechtigten zu handeln. Die Vollmacht wird den Aften einverleibt.

Art. 9.

Eine Anmeldung kann nur als gültig angesehen werden, wenn die in Art. 3—8 angegebenen Formalitäten erfüllt sind. Ist letzteres nicht der Fall, so wird die Einschreibung, mit Vorbehalt des Refurjes an die obere Verwaltungsinstanz, verweigert.

Art. 10.

Es steht dem Anmeldenden, zur Leichtern Konstatirung seiner Rechte, frei, ein Exemplar seines Werkes oder, wenn dasselbe nicht verbißfältigt wird, eine Reproduction (Photographie z. B.) oder Kopie desselben bei der in Art. 1 bezeichneten Anschrift zu depozieren. Er kann dort ferner sein Werk mit dem amtlichen Stempel versehen und sich wieder zurückfinden lassen, gegen Entrichtung folgender Gebühren:

Für eine Stempelung .	50 Rp.
" 2—20maliges Stempeln (bei Werken, die aus einzelnen, besonders zu stempelnden Teilen bestehen), je	30 "
" 21maliges Stempeln und mehr, je	20 "

Art. 11.

Entspricht die Anmeldung den Vorschriften des Gesetzes und dieser Vollziehungsverordnung, so wird sofort die Einschreibung in die Register vorgenommen.

Art. 12.

- a. Die Register (Formular II, f. Beilage) enthalten:
- b. Ordnungsnummer;
- c. Datum der Einreichung;
- d. Bezeichnung des Werkes;
- e. Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts; ist dasselbe beschränkt durch das Verlagsrecht (D. 373) oder getheilt (Veröffentlichungs- und Aufführungrecht dramatischer und musikalischer Werke, Art. 7 des Bundesgesetzes) z., so sind die bezüglichen Verhältnisse hier anzugeben;
- f. Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers;
- g. Datum und Ort der ersten Veröffentlichung;
- h. Benennungen (vorzunehmenden falls Namen und Domizil des beauftragten, zc.).

Unter der Rubrik c ist anzugeben:

Art des Werkes (Buch, Zeitschrift, Uebersetzung, dramatisches, musikalischs, dramatisch-musikalisches Wert, Photographie, Zeichnung, Gemälde, Werk der Skulptur, Plan, Karte &c.); ferner eine kurze Erfassirung des Werkes (Titel, Benennung, Gegenstand &c., je nach seiner Natur) an Hand der im Anmeldeformular enthaltenen Angaben.

Art. 13.

Die Anmeldung und Einschreibung haben in einer der drei Nationalsprachen zu geschehen.
Für jedes Doppel der Register ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

Art. 14.

Die Einschreibung, sowie auch die Uebertragung (Art. 17 der Verordnung) geschieht auf Gefahr des Unterwenden. Eine vorherige Prüfung über seine Berechtigung oder über die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben findet nicht statt.

Art. 15.

Die vollzogenen Einschreibungen werden im offiziellen Organ des Handelsdepartements veröffentlicht.

Art. 16.

Es ist Federmann gestattet, die auf die Einschreibung von Werken der Literatur und Kunst bezüglichen Aften und Register einzusehen und sich beglaubigte Auszüge aus denselben geben zu lassen.

Die Einschreibung wird nur auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 2 bescheinigt.

Weiter werden folgende Lagen berechnet:

für einen Auszug aus dem Register	Fr. 2
" Abschriften von Aften per Seite	" 1
" mündliche oder schriftliche Mittheilungen, welche Nachschlägen in den Registern oder Anmeldungsäften erfordert	" 1—2

Art. 17.

Uebertragungen des Urheberrechts können ebenfalls, gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, zur Vormerfung in den Registern angemeldet werden.

Die Löschung eines eingeschriebenen Werkes wird auf besondres Verlangen des Eigentümers des Urheberrechts oder auf gerichtliches Urtheil hin, ebenfalls gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1, vorgenommen.

Ueber den Ablauf der Schutzfristen wird keine Kontrolle geführt.
Übertragungen und Löschungen, sowie der Grund letzterer, werden
ebenfalls in dem in Art. 15 bezeichneten Organe publizirt.

Art. 18.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber be-
rechtfertigt, dieselben ohne Angabe des Namens oder des wahren Namens
des Urhebers zur Einschreibung anzumelden.

Art. 19.

Die Formulare für die Anmeldung von Werken zur Einschreibung
werden von der in Art. 1 genannten Kanzlei umgehendlich geliefert.

Art. 20.

Die genannte Kanzlei hält ein Rassabuch, in welches ihre Ein-
nahmen und Ausgaben eingetragen werden; das Kontrollbüro des Finanz-
departements wird dieses Rassabuch alle drei Monate berüffigen.

Art. 21.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1884 in
Kraft. Sie findet auch auf die vor diesem Datum erschienenen Werke der
Literatur und Kunst, welche zur Einschreibung angemeldet werden, An-
wendung.

Bern, den 28. Dezember 1883.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Rudhart.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Formular I.

Litterarisches und künstlerisches Eigentum.

Sch d..... Unterzeichnet.....
Wir Unterzeichnet.....

wohnhaft in Litterarische fühlsterische Werf zur Einbeschreibung in das in Art. 3 des Bundesmelde..... folgendes fünfsterische Werf zur Einbeschreibung in das in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 vorzusehene Register an, indem Sch erkläre....., hiernach bestätigt zu sein.

Ort und Datum.....

Unterschrift.....

amtliche Beiglaubigung von Unterschrift und Domizil
 Bezeichnung des Werkes *

Name und Domizil des Eigentümers des Urheberrechts (f. Art. 11 d der Verordnung)

Name und Domizil des Urhebers
 Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers

Ort und Datum der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens

Obligatorische oder facultative Einbeschreibung (Art. 1 und 2 der Verordnung)

* Art des Werkes: Buch, Zeitschrift, Übersetzung, dramatisches, musikalisches Werk, Photographie, Werk der Skulptur, Plan, Karte sc.; farbe Erörterung desselben: Titel, Zahl der Blätter, Format, Benennung (Schauspiel, Lustspiel, Oper, Sonate, Oratorium, sc.), Bezeichnung des darstellten Gegenstandes, Reproduktionsweise: Supferstich, Lithographie sc. sc. sc.

Bemerkung: Wenn diese Anmeldung von einem Bevollmächtigten des Rechtigten unterschrieben wird, so ist eine Vollmacht beizulegen.

Eingeschrieben unter Nr..... Bern, den

Alle Sendungen müssen frankirt sein.

Die Gebühr von Fr. 2 ist per Postmandat einzuzahlen.

Litterarisches und künstlerisches Eigenthum.

Register { A
B

Ordnungs- Nummer.	Datum der Einschreibung.	Bezeichnung des Werkes.	Name und Domizil des Eigenthümers des Urheber- rechts.	Name und Domizil des Urhebers.	Firma und Domizil des Herausgebers oder Verlegers.	Ort und Datum der ersten Ver- öffentlichung.	Bemerkungen. (Bevollmächtigter &c.)

II.

Ueber einflurst

zwischen

der Schweiz und Belgien zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums.

Abgeschlossen den 25. April 1867.

Ratifiirt von Belgien den 4. Juli 1867.

" " der Schweiz den 29. Juli 1867.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung der zwischen der Schweiz und Belgien am 25. April 1867 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt von den beiderseitigen Bevölkerungsmächtigten abgeschlossenen Ueber einflurst zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums, welche Ueber einflurst vom schweizerischen Ständerathe am 16. Juli 1867 und vom schweizerischen Nationalrath am 24. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft
und

die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier,

im Hinblick auf die bei Anlaß der Verhandlungen über den Freundschafts-, Niederlassungs-, und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien von dem schweizerischen Bevölkerungsmächtigsten unter dem 11. Dezember 1862 in Bern abgegebene Erklärung; in der Uebersicht, der Schutz des Eigentums an litterarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Belgien gegenseitig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Ueber einflurst einzugehen, und zu ihrer Bevölkerungsmächtigsten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Constant Sorrebro, Bundespräsident der schweizerischen Eidgenossenschaft und Vorsteher des politischen Departements; und
Herrn Joseph Martin Knüsel, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;

Freie Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron Guiles Greindl, seinen Geschäftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1.

Die Verfasser von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauerarbeiten, Stichen, Lithographien und allen andern berartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in Belgien die Vortheile, welche dagebst durch das Gesetz dem Eigenthume litterarischer und füristischer Werke eingeräumt sind oder fünfzig eingeräumt werden mögen, und es kommt ihnen gegen jedweden Eingriff in ihre Rechte der nämliche Schutz und die nämliche gesetzliche Rechtshilfe zu Statten, wie wenn dieser Eingriff gegenüber den Verfassern von Werken begangen worden wäre, welche zum ersten Male auf dem Gebiete des Königreichs Belgien veröffentlicht wurden.

Indessen sind diese Vortheile den Urhebern solcher Werke nur für so lange, als ihre Rechte im eigenen Lande fortbestehen, zugesichert, und es kann der Genuss derselben in Belgien nicht auf eine längere als die in der Schweiz eingeräumte Zeit beansprucht werden.

Art. 2.

Es ist gestattet, in Belgien Auszüge oder ganze Stücke aus Werken zu veröffentlichen, welche zum ersten Mal in der Schweiz erschienen sind, wosfern jösche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht oder zum Studium bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen, oder Unterlinear oder Randübersetzungen versehen sind.

Art. 3.

Der Genuss der durch Art. 1 gebotenen Vortheile ist an die in der Schweiz erfolgte gesetzliche Erwerbung des Eigenthums litterarischer oder füristischer Werke gebunden.

Für die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlichten Bücher, Karten, Kupferstiche und Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke ist die Ausübung des Eigenthumsrechtes in Belgien überdies an die dafelbst vorgängig zu erfüllende Formalität der Beschreibung gefügt, welche im Brüssel beim Ministerium des Innern zu geschehen hat. Diese Beschreibung erfolgt auf die schriftliche Anmeldung der Beteiligten, und es kann die letztere entweder an besagtes Ministerium oder an die belgische Gesandtschaft in Bern gerichtet werden.

Die Anmeldung muss spätestens drei Monate nachdem das Werk in der Schweiz erschienen ist, erfolgen.

Für die Werke, welche Lieferungsweise er scheinen, beginnt die dreimonatliche Frist erst von der Herausgabe der letzten Lieferung an zu laufen, wofür nicht der Verfasser gemäß den Vorschriften des Art. 6 erklärt hat, daß er sich das Uebersetzungrecht vorbehalte, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk betrachtet wird.

Die Beschreibung in besondere, eigens zu diesem Zwecke gehaltene Bücher hat ohne Erhebung irgend welcher Gebühren stattzufinden.

Die Beteiligten erhalten auf gestelltes Begehrn eine, die gesuchte Beschreibung beurkundende Bescheinigung, welche nicht mehr als fünfzig Centiment kosten darf.

Dieses Zeugniß soll genau das Datum tragen, an welchem die Anmeldung erfolgt ist; dasselbe hat Beweiskraft im ganzen Gebiete des Königreichs und verleiht das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Reproduktion für so lange, als nicht ein Anderer sein Recht vor Gericht gestellt gemacht haben wird.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 1 finden ebenfalls Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke, welche nach dem Urnachtritten gegenwärtiger Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden, nicht aber auch auf die Reproduktion von Musiktüpfen mittels Musikkassetten oder ähnlicher Instrumente, indem die Fabrikation und der Betrieb solcher Instrumente zwischen den beiden Staaten feiner Einschränkung oder Reserve auf Grund dieser Uebereinkunft oder eines sachbezüglichen Gesetzes unterworfen werden darf.

Art. 5.

Die Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke sind den Originalwerken ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß genießen solche Uebersetzungen hinsichtlich ihres unbefugten Nachdruckes in Belgien den im Art. 1 zugesagten Schutz. Indessen ist, wohl verstanden, der Zweck gegenwärtigen Artikels nur der, den Uebersetzer bei der Uebersetzung, die er von dem Originalwerke gegeben hat, zu schützen, und nicht etwa, daß ausschließliche Uebersetzungsrécht dem ersten Uebersetzer irgend eines in toter oder lebender

Sprache geschriebener Werkes zu gewähren, mit Vorbehalt des im nachfolgenden Artikel vorgenommenen Falles und umfanges.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehält will, genießt, unter den nachfolgenden näheren Bedingungen, die Vergütung, daß fünf Jahre lang, vom ersten Erscheinen der von ihm gestatteten Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, keine von ihm nicht autorisierte Uebersetzung desselben im andern Lande herausgegeben werden darf:

- 1) Das Originalwerk muß in Belgien, auf die immer drei Monaten nach dem Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz erfolgte Anmeldung, gentäglich den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben werden.
 - 2) Der Verfasser muß an der Spalte seines Werkes erfahren, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte.
 - 3) Die betreffende, von ihm autorisierte Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der in soeben vorgebrachter Weise bewerftigten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen drei Jahren nach besagter Anmeldung vollständig erschienen sein.
 - 4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Ränder veröffentlicht und überdies gemäß den Bestimmungen des Art. 3 eingeschrieben sein. Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken genügt es, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Reproduktion vor behalte, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.
- In Bezug auf die für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsbuches in diesem Artikel eingeräumte fünfjährige Frist soll jedoch jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede verschickte joli in Belgien, auf die innerhalb dreier Monate nach ihrem ersten Erscheinen in der Schweiz erfolgte Anmeldung, eingeschrieben werden.
- Was die Uebersetzung von dramatischen Werken oder die Aufführung dieser Uebersetzungen betrifft, so hat der Verfasser, welcher sich das in den Artikeln 4 und 6 stipulierte ausschließliche Recht vorbehält will, die Uebersetzung drei Monate nach der Beschreibung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen zu lassen.
- Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gefnüpft, welche durch die Art. 1 und 3 der gegenwärtigen Ueber einflücht dem Verfasser eines Originalwerkes auferlegt sind.

Art. 7.

Wenn der belgische Verfasser eines der im Art. 1 aufgezählten Werke sein Publikations- oder Reproduktionsrecht einem schweizerischen Verleger mit dem Vorbehalte abgetreten hat, daß die Gremialre oder Ausgaben dieses also veröffentlichten oder reproduzierten Werkes in Belgien nicht ver-

faust werden dürfen, so sind diese Exemplare oder Ausgaben in letzterem Lande als unbefugte Reproduktion zu betrachten und zu behandeln.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Ueberseiger, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. genießen in jeder Hinsicht die nämlichen Rechte, welche die gegenwärtige Ueber einfönt den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst gewährt.

Art. 9.

In Einschränfung der in den Artikeln 1 und 5 gegenwärtiger Ueber einfönt enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken Belgiens abgedruckt oder übersetzt gegeben werden, vorausgesetzt, daß die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf den Wiederabdruck von Artikeln der in der Schweiz erscheinenden Tagesblätter oder periodischen Sammelwerke, wenn die Verfasser in der Zeitung oder dem Sammelwerk selbst, wo die Artikel erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In einem Falle soll aber dieje Untersagung auf Artikel politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 10.

Der Verkauf, Umsatz und Verlag von unbefugterweise reproduzierten Werken und Gegenständen, wie sie in den Artikeln 1, 4, 5 und 6 näher bezeichnet sind, ist in Belgien verboten, mögen nun diese unbefugten Reproduktionen aus der Schweiz oder aus irgend einem fremden Lande kommen.

Art. 11.

Eine Zwischenhandlung gegen die Bestimmungen vorstehender Artikel hat die Beſchlagnahme der nachgemachten Gegenstände zur Folge, und es werden die Gerichte die gesetzlichen Strafen in gleicher Weise zur Anwendung bringen, wie wenn die Uebertretung ein belgisches Werk oder Erzeugniß betroffen hätte.

Die Merkmale, durch welche eine Nachmachung bedingt ist, werden von den belgischen Gerichten an der Hand der auf dem Gebiete des Königsreiches in Kraft bestehenden Gesetzgebung festgestellt werden.

Art. 12.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 werden ebenfalls für den Schutz des in Belgien gehörig erworbenen Eigentums

Eigentum an litterarischen oder fünfsterischen Erzeugnissen gegenrechtlich in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 13.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 12, sowie der nachfolgenden Artikel 14 bis 30 zu Gunsten der belgischen Eigentümmer litterarischer und fünfsterischer Werke in Anwendung bringen.

Man ist, jedoch mit Vorbehalt der im Art. 30 stipulierten Gewährleistungserbringung, einverstanden, daß diese Bestimmungen durch gesetzgeberische Verordnungen ersetzt werden können, welche die zuständigen Behörden der Schweiz, innerhalb unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen, in Bezug auf das litterarische oder fünfsterische Eigentum erlassen mögen.

Art. 14.

Die im Art. 3 vorgeschriebene Einschreibung von litterarischen oder fünfsterischen Erzeugnissen hat für Werke, die in Belgien zum ersten Male veröffentlicht werden, innerhalb der in besagtem Artikel angegebenen Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern, oder beim schweizerischen Konsulat in Brüssel zu erfolgen.

Art. 15.

Den Verfassern von Büchern, Flugschriften oder andern Schriften, musikalischen Kompositionen oder Bearbeitungen, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauerarbeiten, Stichen, Lithographien und allen andern derartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder der Künste, welche zum ersten Male in Belgien veröffentlicht werden, kommt in der Schweiz, zum Schutze ihrer Eigentumsrechte, die in den nachfolgenden Artikeln angeführten Gewährleistungen zu gut.

Art. 16.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche in Belgien zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welchen die Gesetze des letztern Staates den schweizerischen Verfassern oder Komponisten für die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewähren, oder fünfzigjährig gewähren werden.

Art. 17.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Art. 15 erwähnten littera-

rischen oder fünflerischen Werken dauert für den Verfasser auf Lebenszeit; sofern dieser aber vor Ablauf des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an gerechnet, stirbt, so dauert dasselbe für den Rest dieses Zeitrums noch zu Gunsten seines Rechtsnachfolger fort. Wenn die Veröffentlichung nicht bei Lebzeiten des Verfassers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während den sechs Jahren, welche auf den Tod des Verfassers folgen, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, von diesem Tode aus an gerechnet.

Die Dauer des Eigentumsrechtes auf Uebersetzungen hingegen ist gemäß den Bestimmungen des Art. 6 auf fünf Jahre beschränkt.

Art. 18.

Jede Übung eines in die Kategorie des Art. 15 fallenden litterarischen oder fünflerischen Werkes, welches den Bestimmungen der gegenwärtigen Ueberreinführung zwidergedruckt oder gestochen ist, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 19.

Wer auf schweizerischen Gebiete Gegenstände, von denen er weiß, daß sie Nachmachungen sind, verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, bewirkt die auf den Nachdruck gesetzten Strafen.

Art. 20.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken, der Verkäufer hinwieder mit einer solchen von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu bestrafen; überdies sind dieselben zur Schadenerstattung auf den Eigentümer für den ihm verursachten Nachtheil anzuhalten.

Die Konfiszation der Nachdruckausgabe ist sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Produzenten und den Verkäufer zu ertheilen. In jedem Falle können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgemachten Gegenstände, auf Abshlag der ihr geäußerten Schadenerstattung, zugeföhrt werden.

Art. 21.

Zur Zeit durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erfolg der vorfisiżirten Gegenstände dem Eigentümer, auf Abshlag der ihm gehörenden Schadenvergütung, zuzustellen; was ihm darüber hinaus an Entschädigung trifft, ist auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu regeln.

Art. 22.

Der Eigentümer eines litterarischen oder fünflerischen Werkes kann, mittels Verfügung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme,

ein detailliertes Verzeichniß der Erzeugnisse aufnehmen lassen, von denen er behauptet, sie seien, entgegen den Bestimmungen gegenwärtiger Neuerung, zu seinem Schaden nachgemacht worden.

Diese Verordnung ist auf einfaches Begehren und Vorweis des die Hinterlegung des litterarischen oder künstlerischen Werkes beurkundenden Gerichtsprozesses zu erlassen. Erforderlichenfalls ist in derselben ein Sachverständiger zu bezeichnen.

Wird die Beschlagnahme begehrts, so kann der Richter dem Kläger eine zum Voraus zu erlegendre Säution abverlangen.

Dem Inhaber der inventarisierten oder fürsichtirten Gegenstände ist eine Abschrift der Verfügung und ebenso der Bescheinigung über Rantionserlegung auszustellen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 23.

Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so fällt die Inventarisierung oder Beschlagnahme von Rechtes wegen dahin, unbeschadet der Entschädigung, welche alsfällig verlangt werden möchte.

Art. 24.

Die Verfolgung der in gegenwärtiger Ueberentümft bezeichneten Vergeherr vor den schweizerischen Gerichten findet nur auf Begehren des geschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 25.

Die Klagen wegen Nachmachung litterarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder der Verkauf stattgefunden hat.

Die Zivilklagen sind summarisch abzuwandeln.

Art. 26.

Die durch gegenwärtige Uebereinführung festgesetzten Strafen dürfen nicht umwinkt werden. Es hat demnach für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen einzigt ie die schwerste Strafe in Anwendung zu formen.

Art. 27.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und seine vollständige oder auszugweise Ümrückung in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen; Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 28.

Die in den obigen Artikeln bezeichneten Strafen können bei Rückfall verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn in den fünf

vorangegangenen Säben eine Verurtheilung des Angeklagten wegen eines gleichartigen Vergehens erfolgt ist.

Art. 29.

Bei mißverstanden Umständen können die Gerichte die gegen die Schuldbigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgefeschriebene Minimum ernäßigen, in feinstem Falle jedoch unter die einfachen Polizeistrafen herabgehen.

Art. 30.

Die hohen vertragsschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn dieselbe wegen etwaiger Neugestaltung der bisher gehörigen Gesetzgebung im einen oder andern, oder in beiden Staaten wünschenswerth erscheinen sollte, wobei jedoch die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder so lange verbindlich bleiben, bis sie in beiderseitigem Einverständniß abgeändert sind.

Sollten die gegenwärtig in Belgien zum Schutze des litterarischen und füristlerischen Eigenthums eingeräumten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Änderungen erleiden, so ist die schweizerische Regierung berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der belgischen Gesetzgebung aufgestellten Vorschriften zu ersetzen.

Art. 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, in Bern auszuwechseln.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Abschlusses der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am 11. Dezember 1862 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und seiner Majestät dem König der Belgier abgeschlossene Freundschafts-, Niedersassungs- und Handelsvertrag fortduert.

Dieselben Urkunden haben die beiderseitigen Bevölkertheiten auf die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappenstiegel beigebrückt.

Geschehen in Bern, am 25. April 1867.

Der Bevölkertheit Belgien:
(L. S.) (Ges.) J. Greindl.

Die Bevölkertheit der Schweiz:
(L. S.) (Ges.) C. Fornerod.
" " J. M. Küttel.

erklären die vorstehende Uebereinkunft als angenommen und ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft erwachsen, und verprechen im Namen der

schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von ihr abhangt, jederzeit zu beobachten.

Zur Urkunde selber ist gegenwärtige Ratifizierung vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den neunundzwanzigsten Juli eintausend achtundvierzig.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

C. Furrer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

F. Hieß.

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft hat zwischen dem Bundespräsidenten, Herrn Constant Fornerod, und dem belgischen Geschaftsträger bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Emile de Borchgrave, am 9. August 1867 in Bern stattgefunden.

III.

Übereinkunft¹⁾

zwischen

der Schweiz und Italien zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums.

Abgeschlossen den 22. Juli 1868.

Ratifiirt von der Schweiz am 31. Dezember 1868.

" " Italien am 10. Januar 1869.

Der Bundesrat^h der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Brüfung der zwischen den Bevölkertheiten des schweizerischen Bundesrates und Seiner Majestät des Königs von Italien am 22. Juli 1868 zu Florenz unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen und unterzeichneten Ueberreitkunst zum gegenwärtigen Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigenthums, welche Ueberreitkunst vom Staande am 8. Dezember 1868 und vom Nationalrat^e am 18. gleichen Monats genehmigt worden ist, und die also lautet:

Der Bundesrat^h der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Italien, in der Absicht, den Schutz des Eigenthums an litterarischen und künstlerischen Erzeugnissen in der Schweiz und in Italien gegenwärtig zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Ende eine Ueberreitkunst zu schließen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrat^h der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Johann Baptist Pioda, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien;

¹⁾ Da der Wortlaut dieser Konvention mit einigen wenigen Modifikationen wörtlich gleichlautend ist dem schweizerisch-belgischen Staatsvertrag, so brauchen wir ihn hier nicht wieder in extenso ab, sondern geben bloß den Anfang, die wenigen Änderungen und den Schluß. Selbstverständlich heißt es aber hier überall statt „Belgien“ „belgischer Verfasser“ u. s. f. „Italien“ „der italienische Verfasser“, „die italienischen Gerichte“ u. s. f. Ferner statt „Brüsel“: „Florenz“ (jetzt Rom).

Freie Mitteilung der Könige von Italien:

Eine Exzellenz den Herrn Grafen Ludwig Friedrich Menabrea, General-Lientenant und Seinen ersten Abjutanten, Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften in Turin und der Gesellschaft der XL in Modena, Senator des Königreichs, Ritter des höchsten Ordens der heiligen Verfündigung, Großkreuz des Ordens der Heiligen Mauritius und Lazarus, Groß-Cordon des Ordens der Krone von Italien, Ritter des Zivilordens und Großkreuz, Rath des Militär-Ordens von Saboyen, befördert mit der goldenen Medaille von Saboyen für militärische Tapferkeit n. r., Präsident des Minister-rathes, und Seinen Minister-Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten;

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befinden Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Art. 1 und 2 gleich Art. 1 und 2 (oben).
Art. 3 gleich Art. 3, jedoch mit Weglassung des ersten Absatzes. Statt Ministerium des Innern heißt es hier: „Ministerium des Änderbaus, der Industrie und des Handels“.

Art. 4 und 5 gleich Art. 4 und 5.

In Art. 6 heißt es statt „fünf Jahre lang“: „zehn Jahre lang“ und ebenso in Abs. 3 „zehnjährige Frist“¹⁾. Die sämtlichen folgenden Artikel 7—30 sind gleichlautend. Nur in Art. 17 am Ende heißt es statt auf fünf: „auf zehn Jahre beschränkt“.

Art. 31.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist zu ratifizieren, und die Ratifikationsurkunden sind innerhalb sechs Monaten, oder früher wenn möglich, gleichzeitig mit denen des Handelsvertrages in Bern auszumachen.

Sie tritt mit dem Zeitpunkte des Austrittes der Ratifikationen in Kraft, und zwar für so lange, als der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag fortduert.

Die gegenwärtige Uebereinkunft haben die beiden seitigen Bevölkertheiten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Wappen-siegel beige drückt.

So geschehen zu Florenz, in doppelter Ausfertigung, der zweitundzwanzigsten Juli etatis eiusdem achtundsechzig.

(L. S.) (Ges.) J. B. Piatti.

(L. S.) (Ges.) L. J. Mentzen.

¹⁾ Mit Beziehung auf das diesbezügliche Versehen auf S. 44 f. Berichtigungen am Schluß.

IV.

Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Deutschland, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werkten der Kunst.

Zom Mai 1881.

Protokoll.

Nachdem bei den Verhandlungen über den am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die zur Zeit bestehenden Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz anderseits ihr Ende erreichen, auf Seiten beider vertragsschließenden Staaten aber der Wunsch zu erkennen gegeben war, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision der zur Zeit maßgebenden Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten, haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgende Verabredung in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft maßgebend sein. Jedoch tritt an die Stelle der im Art. 6 dieser Uebereinkunft vorge sehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen zu bewirken.

2. Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Um Falle feiner der vertragsschließenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufzuhören zu lassen, fündgegeben hat, bleibt dieselbe im Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tag ab, an welchem der eine oder andere der vertragsschließenden Theile sie fündigen wird. Seher der vertragsschließenden Theile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu fündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder andern Theiles eingetretene Änderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswerth machen sollte.

Gegenwärtiges Protokoll soll zugleich mit dem Handelsvertrage den höheren vertragsschließenden Theilen vorgelegt werden; im Falle der Ratifikation des Vertrages soll auch die in diesem Protokoll enthaltene Verabredung ohne weitere Ratifikation als genehmigt angesehen werden.

Es wurde hierauf das Protokoll in Doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 23. Mai 1881.

(L. S.) (sig.) Roth. (L. S.) (sig.) Karl Heinrich u. Boetticher.

(Zu IV.)

Webereinführung

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Abgeschlossen den 13. Mai 1869.

Bestätigt von der Schweiz am 26. Juli 1869.

" vom Norddeutschen Bunde am 30. Juli 1869.

Der Bundesrat

der

schweizerischen Eidgenossenschaft,

hiermit:

nach Einsicht und Prüfung der Lebendigkeit wegen gegen seitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Gründen und Werken der Kunst, so wie des dazu gehörigen Prototypus betreffend die rechtliche Anerkennung von öffentlichen Gesellschaften oder anonymen Gesellschaften, welche zwischen dem Bevölkerungsmächtigsten des schweizerischen Bunde und dem Kaiser einerseits und denjenigen Seiner Majestät des Königs von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes andererseits am 13. Mai 1869 zu

Wir Willkür,

von Gottes Gnaden

König von Preußen &c.

Urunden und befeuert

Nachdem die von Unseren Bevölkerungsmächtigsten mit dem Bevölkerungsmächtigsten des Bundesrates der schweizerischen Eidgenossenschaft am 13. Mai 1869 zu Berlin unterzeichnete Lebendigkeit zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, welche also lautet:

Berlin unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen und vom schweizerischen Ständerathe am 14. Juli 1869, vom schweizerischen Nationalrathe am 21. gleicher Monats genehmigt worden sind, und welche also lauten:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, gleichmäßig von dem Wunsche besetzt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Vereinbarung zu diesem Zwecke beschlossen, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, ebd. genössischen Obersten, Bernhard Hammer;

Freie Universität der König von Preußen:

Wissenschaftlichen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning, außerordentlichen Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Joseph Bentz ja min Herzog;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingetommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeicherkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen andern ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder fünfzig eingeraumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese

Worthälfte nur so lange aufzuhören, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Schrift hinaus dauern, welche zu Kunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art. 2.

Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu verbreiten, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingereicht sind.

Art. 3.

Um in den Genuss des im Art. 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Artikel 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintreten der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinfunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5.

Den Drucktafeln werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Verbreitung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indes wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, feineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgendeines in toder oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Art. 6.

Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen

Übersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ernächtigung veranstalteten Übersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschieht zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, von Tage des ersten Erscheinen's in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonderes zu diesem Zwecke geführtes Register und soll feinen Ansatz zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Beteiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der geistlichen Tempelabgabe.

2. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Abficht, sich das Recht der Übersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3.

Die erwähnte, mit seiner Ernächtigung veranlaßte Übersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Übersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Sieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Übersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Sieferung und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Sieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Übersetzungsbrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünffährigen Schrift jede Sieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Übersetzung derselben oder die Aufführung der Übersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Überleitung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Be dingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1 und 3 der gegenwärtigen Übereinkunft auferlegt sind.

Art. 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Üb erleher, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte freihaftig sein, welche die gegenwärtige Übereinkunft den Verfassern, Übersetzern, Kom

ponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Skulpturen und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Neuerung enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der sie geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Zurwischen soll diese Befugnis auf den Abdruck von Artikeln aus in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In einem Falle soll diese Unterjagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Art. 9.

Der Verkauf und das Zeichnen von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Art. 10 getroffenen Bestimmung im Gebiet des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10.

Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswage die nötigen Anordnungen zur Verhütung aller Schweizerigkeiten und Vermüdelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen föhnen, welche sie vor dem Eintritt der Wirtschaft gegenwärtiger Neuerung einstünft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Errichtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abdrücke (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und schweizerischen Originalen ohne Errichtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Zusätzlich sollen diese Abdrücke, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahren, von dem Beginn der Wirtschaft gegenwärtigen Neuerung an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. 11.

Die gegenwärtige Uebererfünft soll in feiner Weise das Recht der Regierungen befränken, die Cäfführ solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erlärt sind oder erlärt werden.

Art. 12.

In Fällen von Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beſchlagnahme der unbefugten Nachbildung stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Uwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisen den Meritale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Art. 13.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbener Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Uwendung finden.

Art. 14.

Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Zivilentzähigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer litterarischer und fünfserischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13 und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen erlegt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen im Bezug auf das litterarische und fünfserische Eigenthum beschließen mögen.

Art. 15.

Die im Artikel 6 vorgeehene Eintragung derjenigen im Gebiet des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht

auf die Übersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel ange setzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern in Bern zu erfolgen.

Art. 16.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauerien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigentumsrechte die in der nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Art. 17.

Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher im letzterem Lande den Verfassern oder Sonneggern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder fünfzigjährig gewährt werden wird.

Art. 18.

Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Artikel 16 erwähnten literarischen oder musikalischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigentumsrechts auf Lieferungsort hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6 festgelegt ist, beschränkt.

Art. 19.

Gebot Serviefältigung eines im Artikel 16 erwähnten literarischen oder musikalischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwidderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranfasst wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Art. 20.

Wer willentlich nachgedruckte Gegenstände auf schweizerischem Gebiete verkaufst, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 21.

Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens hundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Veräußerer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigentümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Veräußerer ist auf Begnadung der Nachdruckausgabe (Artikel 19) zu erinnern. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Zivilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abfall des ihr zugesprochenen Schadenerlasses, zugefesselt werden.

Art. 22.

Zu den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erförftragung der zuständigen Behörde, mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillierte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Ueberreinfunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigentümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung zu erlassen. Erforderlichenfalls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrts, so kann der Richter von dem Kläger eine Räumungssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschriften wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Räumungssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 24.

Unterläßt der Kläger innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechts wegen hinfällig, umbeschädet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Art. 25.

Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Übereinkunft bezeichneten Taten findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 26.

Die Klagen auf Nachbildung litterarischer oder fünflicher Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Fälschung stattgefunden hat. Die Zivilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Art. 27.

Die durch gegenwärtige Übereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Art. 28.

Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurtheilten.

Art. 29.

Die im Artikel 21 bestimmten Strafen können bei Rüfffällen verdoppelt werden. Ein Rüfffall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urteil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Art. 30.

Beim Vorhandensein mildner Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldbaren ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31.

Die vertraglichseitigen Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Übereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzesgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder andern

Landes oder in beiden Landern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiete des Norddeutschen Bundes dem Schutz des litterarischen und fürstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Änderungen erleidet sollen, so würde die schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorchriften zu ersetzen.

Art. 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag.

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden an denselben Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikationsurkunden jenes Vertrages ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(L. S.) (Gez.) **F. Hammer**, Oberst.
(L. S.) (Gez.) **F. Hartig**.

Bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft, welche an heutigen Tage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft und des Bundespräsidiums folgende Vereinbarungen getroffen:

S 1.

Die innerhalb des Norddeutschen Bundes, sowie die innerhalb der Schweiz errichteten öffentlichen Eidgenossenschaften oder anonymen Gesellschaften werden gegenseitig als zu Recht bestehend, insbesondere als zum Aufstreben vor Gericht befähigt, anerkannt, sofern die Errichtung nach den Gegebenen des Landes, wo die Gesellschaft ihr Domizil hat, gültig erfolgt ist.

Ob und in wie weit eine solche Gesellschaft in den Staaten (Kantonen) des anderen Gebietes zum Gewerbs- oder Geschäftsbetriebe zugelassen werden kann, ist ausschliesslich nach den eigenen Gegebenen der Staaten resp. Kantone zu bestimmen.

S 2.

Den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins bleibt der Beitritt zu dieser Uebereinkunft vorbehalten.

S 3.

Gegenwärtiges Protokoll tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie die im Gang erwähnte Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der schweizerischen Eidgenossenschaft und soll in die Ratifikation dieser Uebereinkunft mit einbezogen werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

(Ges.) B. Hünter, Oberst. (Ges.) Hennig.
(Ges.) Herzig.

erklärt die vorstehende Uebereinkunft nebst dem dazu gehörigen Protokoll dem ganzen Inhalte nach als angenommen und in Kraft erworben, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, so weit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Auso geschahen in Bern, den sechszwanzigsten Juli ein tausend acht hundert neunundsechzig (26. Juli 1869).

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Welti.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden: so erklären Wir im Namen des Norddeutschen Bundes, daß Wir die vorstehende Uebereinkunft und das vorstehende Protokoll in allen darin enthaltenen Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratifizieren, auch ver sprechen, jellige zu erfüllen und genau erfüllen zu lassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument vollzogen und mit dem Siegel des Norddeutschen Bundes versehen lassen.

Gegeben zu Bad Gmünd, den 30. Juli 1869.

Wilhelm.

(L. S.)

v. Bismarck.

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 7. August 1869 zwischen dem Vertreter der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, Herrn Ch. Ph. Mercier, und dem Präsidenten des Norddeutschen Bundeskanzlers, Herrn Delbrück, zu Berlin ausgetauscht worden.